

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern
und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur
Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Grenzpendlergesetz)

Punkt 6 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen:

1. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 30 a Abs. 1 Satz 1 Tabaksteuergesetz)

In Artikel 9 Nr. 4 werden in § 30 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "wer" die Worte "zum eigenen Verbrauch" eingefügt.

Begründung:

Der Wortlaut des § 30 a Abs. 1 Tabaksteuergesetz läßt auch die Einbeziehung des gewerbsmäßigen Hehlers in die Ordnungswidrigkeitenregelung zu, was nicht beabsichtigt war. Die Änderung dient der Klarstellung.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

2. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 30 a Abs. 5 Tabaksteuergesetz)

In Artikel 9 Nr. 4 werden in § 30 a Abs. 5 nach dem Wort "auch" die Worte "Beamten des Polizeidienstes und" eingefügt.

Begründung:

§ 30 a Abs. 5 Tabaksteuergesetz sieht vor, daß der Vollzug der Ordnungswidrigkeitenregelung allein der Zollverwaltung obliegt. Tatsache ist jedoch, daß an den Ermittlungsmaßnahmen auch in starkem Maße die Polizei beteiligt ist. Zur beabsichtigten Vereinfachung des Verfahrens ist es deshalb notwendig, auch die Polizei zu berechtigen, die festgestellten Ordnungswidrigkeiten sofort mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden.